

Im Bemühen um Klärung

Herbert Witzmann

Sonderdruck aus den MdA Nr. 27 vom 1. April 1973

Zu den nachfolgenden Ausführungen entschliesst sich der Verfasser nur mit grosser Selbstüberwindung. Allein die Bedeutung der Sache, die immer neuen Fragen, Anregungen und Missverständnisse, die an den Verfasser herantreten, veranlassen ihn, sich zu äussern. Leider muss er dabei um des Zusammenhangs willen einiges von ihm früher Entwickelte wiederholen.²⁵² Am meisten aber wurde der Verfasser zu diesen Ausführungen durch den Eindruck veranlasst, dass er zu zwei Fragen Stellung nehmen müsse, zu denen er sich bisher direkt nicht geäussert hat.

Die eine der Fragen betrifft die Motive, welche den Verfasser veranlassen, seine Mitgliedschaft im Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Dass sich diese Frage erhebt, ist verständlich, da doch aus den Tatsachen, dem Verhalten und den Äusserungen der anderen Vorstandsmitglieder sowie den eigenen Erklärungen und Darstellungen des Verfassers hervorgeht, dass seine eigenen Anschauungen über das Wesen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der Anthroposophischen Bewegung von der Auffassung der anderen Vorstandsmitglieder in wichtigen Punkten abweichen. An diese Differenz schliesst sich die weitere Frage an, in welchem Verhältnis zum Goetheanum der Verfasser seine gegenwärtige anthroposophische Tätigkeit sieht.

Da der Gesichtspunkt, welcher der Tätigkeit des Verfassers angemessen ist, auch die Voraussetzung betrifft, unter der die Zugehörigkeit des Verfassers zum Vorstand am Goetheanum betrachtet werden muss, soll von hier ausgegangen werden. Hierbei ist an das Folgende zu erinnern: Der äussere Anlass für das Sichtbarwerden der voneinander abweichenden Anschauungen innerhalb des Vorstands am Goetheanum war die Entscheidung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder in der sog. „Bücherfrage“ d.h. in der Frage, welche den Verkauf der Editionen des Nachlassvereins im Goetheanum betrifft. Es muss auch an dieser Stelle betont werden, dass der Verkauf dieser Editionen nur ein Symptom ist, dass es sich also in Wahrheit gar nicht um eine Bücherfrage handelt. In Wahrheit handelt es sich vielmehr um die Frage nach dem Wesen der Anthroposophischen Gesellschaft und Bewegung. Der Verfasser hat dies oft betont. Er scheut sich aber nicht, es auch hier zu wiederholen, weil er erfahren musste, dass man ihn in dieser Sache (so leicht sie nach seinem Dafürhalten auch zu durchschauen ist) häufig missverstanden hat. Das hierbei in Frage kommende Wesentliche sieht der Verfasser (in Übereinstimmung mit den einschlägigen

²⁵² Der Verfasser bittet zur Ergänzung des hier Dargestellten besonders seine Schrift „Im Vertrauen auf Verständnis“ und auch seine andere Schrift „Vergangenheitsschatten und Zukunftslicht“ heranzuziehen.

Hinweisen *Rudolf Steiners*) darin, dass sich seit der Weihnachtstagung der Jahreswende 1923/24 zwei Tatsachen von grundlegender Bedeutung an die Opfertat *Rudolf Steiners*, den Vorsitz der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu übernehmen, knüpfen: einerseits für die Mitglieder unserer Gesellschaft die *Aufgabe*, durch individuelles Erkennen und Handeln aus Erkenntnis ein gemeinsames Bewusstsein zu bilden, das zum übersinnlichen Leib eines geistigen Wesens, nämlich des lebendigen Wesens der Anthroposophie, erhoben werden kann; andererseits die *Gabe* der geistigen Welt, welche mit gewährender Gnade auf die Bildung eines solchen gemeinsamen Bewusstseins nach dem Masse seiner Entstehung antwortet. Ob sich Aufgabe und Gabe vereinigen können, dafür sind die inneren Entscheidungen und äusseren Handlungen aller, vor allem aber jener, welchen die grössten Verantwortungen zugefallen sind, ausschlaggebend. Hierzu bedarf es der grössten Tatkraft und Entsagungsbereitschaft. Ein Kompromiss mit Anschauungen, welche zu den genannten Tatsachen im Gegensatz stehen, würde sich von dem Bündnis der geistigen Welt mit den Menschen abwenden. Dieses Bündnis wurde durch die Opfertat *Rudolf Steiners* zwar in der geistigen Welt begründet; es kann aber in der Sinnenwelt nur durch die freie Mitwirkung jener Menschen verwirklicht werden, die aus Einsicht eine moderne Gemeinschaft bilden wollen. Dabei spielen Worte eine geringe Rolle: entscheidend kommt es allein darauf an, was freie Menschen tun. Nur durch solches Handeln aus der Erkenntnis der Grundlagen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft kann die Einheit von Bewegung und Gesellschaft aufrecht erhalten, die Gabe mit der Aufgabe verbunden werden.

Nun ist es aber eine allgemeine bekannte Tatsache, dass der Nachlassverein nicht nur durch das Wort, sondern vor allem auch durch das konsequente Tun sich in Gegensatz zu jenen beiden Grundtatsachen gestellt hat und stellt. Im Hinblick darauf zu sagen, man denke anders und man fühle sich vom Nachlassverein unabhängig (wie es des öfteren geschehen ist und geschieht), ist ohne Bedeutung. Kommt es doch allein darauf an, was man tut und in welche Schicksalsverknötungen die Fäden einlaufen, die aus den Bewusstseinskräften der Handelnden gesponnen werden. Es wäre der ärgste Materialismus, daran zu zweifeln, dass man sich durch jede Handlung mit bestimmten Wesen und Strömungen der geistigen Welt verbinde. Dabei kommt es nicht auf die äusseren Begründungen der Handlungen und die mit ihnen verbundenen Vorteile und Nachteile an, sondern nur auf deren Gesinnung, auf die Entschlossenheit, für die Wirkung geistiger Wesen in der Sinnenwelt durch die Tat einzutreten sowie auf die andere Entschlossenheit, den Widerständen, die sich hiergegen auf-türmen, auch dann nicht zu weichen, wenn hieraus die grössten Schwierigkeiten entstehen sollten. Freilich gehört dazu auch die Unterscheidungsfähigkeit, welche sich durch die Trugschleier nicht täuschen lässt, in die sich die Widerstände zu hüllen pflegen. Nun will aber eine mächtige Strömung in der unseren Sinne verborgenen Welt den heutigen Menschen die Unterscheidungsfähigkeit, das freiheitliche Gemeinschaftsbewusstsein und den Entscheidungsmut rauben.

Demgegenüber stellt die geistige Welt alle Verantwortlichen innerhalb der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vor die denkbar schwerste Prüfung, Erkenntnisklarheit, Entsagungsbereitschaft und Entschlusskraft in einer sie besonders nahe angehenden Sache zu üben, nämlich, der Frage nach der äusseren Gestalt und Verbreitung des literarischen Werkes Rudolf Steiners.

Nach der Überzeugung des Verfassers kann die Entscheidung bezüglich der Editionen des Nachlassvereins seitens der für die Freie Hochschule Verantwortlichen nur eine solche sein, durch die sich ihr Handeln nicht mit solchen Handlungen verflücht, deren Bewusstseinsgrundlage im Widerspruch zum Wesen der Freien Hochschule steht. Denn die Vertreter des Nachlassvereins gehen von der Überzeugung aus, dass der Glaube an die Weiterführung der Freien Hochschule als moderne Mysterienstätte seit dem Tode Rudolf Steiners das Wahngelbde einer wirklichkeitsfremden Mystik sei. Wer also wie der Verfasser von der gegenteiligen Überzeugung durchdrungen ist, muss eine Verflechtung der Handlungen von Angehörigen der Freien Hochschule mit den Handlungen solcher Persönlichkeiten ablehnen, welche die freie Hochschule als moderne Mysterienstätte nicht anerkennen. Bedeutung hat eine solche Überzeugung freilich nur für jene Menschen, für welche Handlungen und die sie tragenden Gesinnungen Realitäten in der geistigen Welt sind. Und auch nur Menschen, welchen die Realität des Geistigen nicht nur eine Erkenntnis, sondern auch ein Lebensmotiv ist, kann es von Bedeutung sein, die in Rede stehende Überzeugung vor der Mitgliedschaft zu vertreten, weil von einem solchen Einstehen für die eigene Überzeugung eine reale, freilich äusserlich zunächst nicht bemerkliche Kraft ausgeht. Das Vermeinen, der Bücherverkauf am Goetheanum sei einerseits eine geschäftlich neutrale, andererseits eine kulturell wertvolle Sache, ist in den Augen des Verfassers eine bedenkliche Illusion. Denn es bleibt dabei die Herkunft der verkauften Gegenstände, ihre sozialspirituelle Einhüllung und der Geschehensstrom, der sie trägt, völlig ausser Betracht. Solche Gesichtspunkte sind zwar für den Materialisten Hirngespinnste, sie müssen aber für Mitglieder der Freien Hochschule, welche sich die Erkenntnis des Geistigen in Welt und Mensch zur Pflicht gemacht haben, einen grösseren Wirklichkeitswert besitzen als Papier und Druckerschwärze. Man sollte auch nicht glauben, dass Menschen, die so denken, sich nicht selbst die alleroberflächlichsten Einwände, die ihnen oftmals entgegengehalten werden (und noch einige andere), machen können.

In der in Rede stehenden Frage hat die Mehrheit der Vorstandsmitglieder für sich und auch für die Mitgliedschaft eine andere Entscheidung getroffen als der Verfasser. Dieser hat daher die grössten, wenn auch bis heute vergeblichen Anstrengungen unternommen, die daraus entstandenen Schwierigkeiten zu überwinden oder wenigstens zu überbrücken. Ja, er hat sogar Hinweise darauf gegeben, unter welchen Voraussetzungen ein Vertrieb der Editionen des Nachlassvereins im Zusammenhang mit der Organisation des Goetheanums unternommen werden könne. Nachdem die bis heute wirksame Verfügung hin-

sichtlich des Verkaufs der Nachlasseditionen im Goetheanum in Kraft gesetzt worden war, machte es sich der Verfasser zur Aufgabe, trotz der gegensätzlichen Auffassungen, innerhalb des Vorstandes über das Wesen der Anthroposophischen Gesellschaft und Bewegung Formen des Lebens und Handelns zu finden, welche allen Mitgliedern des Vorstandes am Goetheanum ein Wirken in Übereinstimmung mit ihren Auffassungen und Überzeugungen ermöglichen sollten. Hierbei kommen (wie allgemein bekannt sein könnte, aber hier wiederholt werden muss) vor allem zwei Vorschläge und Bereitschaftserklärungen des Verfassers in Betracht:

1. Der eine dieser Vorschläge des Verfassers betraf das Verfahren, das bei voneinander abweichenden Auffassungen innerhalb des Vorstands am Goetheanum angewendet werden kann, sofern es sich dabei um wichtige Fragen handelt. Der in Betracht kommende Vorschlag des Verfassers hatte zum Inhalt, dass der Minderheit der Vorstandsmitglieder das Recht zustehen müsse, ihre von der Entscheidung der Verantwortung tragenden Mehrheit abweichende Auffassung gegenüber den Mitgliedern zu vertreten.

2. Einen dem gleichen Geiste der Überbrückung entstammenden Vorschlag machte der Verfasser, als er von den anderen Mitgliedern an der Ausübung eines ihm als Vorstandsmitglied zustehenden Rechtes gehindert wurde. Dieses Recht war gegenüber der Mitgliedschaft zugleich seine Pflicht. Handelte es sich doch darum, die Mitglieder durch eine Mitteilung im Nachrichtenblatt des Goetheanum über sein verändertes Verhältnis zur Freien Hochschule zu unterrichten, wie es durch den Entzug der ihm bis dahin anvertrauten Leitung der Sozialwissenschaftlichen Sektion entstanden war. Da durch die genannte Zwangsausübung hinsichtlich der Benutzung des Nachrichtenblattes die kollegiale Solidarität und spirituelle Einheit des Vorstandes gesprengt worden wäre, erklärte der Verfasser spontan seine Bereitschaft zu einer ausgleichenden Lösung. Das persönlich Verletzende, welches die Ausübung von Zwang gegenüber dem Verfasser darstellte, ist hierbei von weit geringerer Bedeutung als die objektive Verletzung, welche sich auf die Freie Hochschule als die Behüterin und Trägerin der Freiheit erstreckte. Denn nur in Freiheit können sich Bewegung und Gesellschaft, Gabe und Aufgabe vereinigen. Da der Verfasser im Hinblick auf diese objektive Verletzung die anderen Vorstandsmitglieder nicht zu Erklärungen und Handlungen veranlassen wollte, die einer Wiedergutmachung gleichgekommen wären, hat er sie von allen Verpflichtungen ihm gegenüber entbunden. Er hat dies in der Form zum Ausdruck gebracht, dass er seine Tätigkeit der Freien Hochschule als freier Mitarbeiter auf Grund von Vereinbarungen zur Verfügung stellen wolle, die von Fall zu Fall zu treffen wären. Es handelte sich hier, wie man sieht, um das gleiche Problem wie bei der sog. „*Bücherfrage*“; nämlich um die Frage der Einheit von Bewegung und Gesellschaft und deren Gefährdung.

Leider erfordert die Beleuchtung der Situation (zu der sich der Verfasser mit diesen Ausführungen in der Hoffnung entschlossen hat, zu vermehrter Klä-

rung beitragen zu können), ungeachtet des früher vom Verfasser Entwickelten, ein nochmaliges Eingehen auf die Beantwortung, welche die beiden genannten Überbrückungsvorschläge gefunden haben. Dabei kommt es nicht darauf an, Urteile über die in die Vorgänge verflochtenen Personen zu fällen. Es kommt allein auf die Tatsachen und Vorgänge selbst an, die sich ereignet haben. Hinsichtlich der etwa zur Entscheidung anstehenden Mehrheitsbeschlüsse innerhalb des Vorstandes am Goetheanum wurde (nach längerem Verhandeln) ein Beschluss im Sinne der vom Verfasser empfohlenen Massnahme (Punkt 1) getroffen. Wie hier bereits erwähnt wurde und allgemein bekannt sein dürfte, wurde zu dieser Zeit dem Verfasser die Leitung der Sozialwissenschaftlichen Sektion entzogen. Die Stellungnahme zu diesem Entzug (d. h. die Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um einen Rücktritt des Verfassers handelte) stand dem Verfasser als Vorstandsrecht und -pflicht zu. Er berief sich hierbei indessen noch zusätzlich auf die Entscheidung bezüglich der Mehrheitsbeschlüsse innerhalb des Vorstandes. Diese Bezugnahme hat keine grundsätzliche, sondern nur zusätzliche Bedeutung, da ja dem Verfasser als Vorstandsmitglied ohnehin das Mitteilungsblatt zur Verfügung stehen musste. Die Tatsache der Zwangsausübung in Gestalt der Weigerung, ihm das Mitteilungsblatt zur Verfügung zu stellen, erscheint aber besonders gravierend durch die Art, wie sie in Zusammenhang mit der Entscheidung über Mehrheitsbeschlüsse gebracht wurde. Leider muss hier, wenn ein Verständnis für die Vorgänge und deren Hintergründe vermittelt werden soll, auf die Bewusstseinshaltung eingegangen werden, die sich in den Gründen offenbart, welche seitens der anderen Vorstandsmitglieder zur Verteidigung ihres Vorgehens und Verhaltens vorgebracht wurden. Hierbei kommen vor allem die beiden folgenden Behauptungen in Betracht: die *eine* dieser Behauptungen hatte den Inhalt, es habe sich bei dem Entzug der Sozialwissenschaftlichen Sektion sich um einen Vorstandsbeschluss gehandelt, dessen Bekanntgabe dem Verfasser nicht zugestanden habe; die *andere* Behauptung hatte zum Inhalt, es habe sich hierbei nicht um voneinander abweichende Auffassungen gehandelt, die Entscheidung über Mehrheitsbeschlüsse sei also nicht anwendbar, da sie nur beim Vorliegen solcher abweichenden Auffassungen in Kraft treten könne. (Dass dieser Einwand als solcher belanglos ist, weil dem Verfasser das Nachrichtenblatt in jedem Falle zur Verfügung stehen musste, wurde bereits erwähnt; hier aber handelt es sich um eine Bewusstseinsfrage.)

Was die erste Behauptung anlangt, so hat es sich um keinen Vorstandsbeschluss, sondern um einen Mehrheitsbeschluss gehandelt, da der Verfasser diesem Beschluss nicht zugestimmt hat. Aber selbst wenn man behaupten wollte, mit dem Vorstandsbeschluss sei der Mehrheitsbeschluss gemeint gewesen, so wird damit dennoch eine unsachgemässe Auffassung vertreten. Denn der Verfasser wollte durch seine Mitteilung, deren Veröffentlichung im Nachrichtenblatt er wünschte, lediglich klarstellen, dass er nicht zurückgetreten sei. Dass er sich dabei gemäss der Notwendigkeit der Formulierung (über die man sich im übrigen hätte gütlich verständigen können) auf jenen Mehrheitsbeschluss bezog,

stand ihm wie jedem anderen Mitglied frei. Der Verfasser hat dadurch diesen Beschluss als solchen nicht bekanntgegeben, denn seine Mitteilung hatte nicht den Zweck, diesen Beschluss, sondern seine eigene Stellungnahme zu seinem veränderten Verhältnis zur Freien Hochschule bekanntzugeben. Ausserdem stand es der Vorstandsmehrheit frei, ihren Beschluss gleichzeitig mit der Mitteilung des Verfassers oder auch vor dieser zu veröffentlichen, und endlich hatte der Verfasser vorgeschlagen, die von ihm gewünschte, ihm zustehende und eine ihm gegenüber der Mitgliedschaft obliegende Pflicht darstellende Mitteilung im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung *aller* Vorstandsmitglieder zu veröffentlichen. Kann man noch mehr tun? Was aber hier leider herausgearbeitet werden muss, ist die Bewusstseinshaltung, welcher der Verfasser begegnete. Durch seinen Vorschlag bezüglich der Mehrheitsbeschlüsse, der ja dann auch zum Vorstandsbeschluss gemacht wurde, hatte er versucht, eine Arbeitsmöglichkeit für *alle* Vorstandsmitglieder trotz der Verschiedenheit der Auffassungen zu schaffen und damit eine Brücke über den Abstand der Anschauungen zu schlagen. An Stelle einer Würdigung oder auch klaren Ablehnung dieses Bemühens wurde dem Versuch des Verfassers, freien Raum für gegenseitiges Verstehen und für die Achtung von nicht mehrheitlich gebilligten Anschauungen zu schaffen, Zwang und in den schärfsten Formulierungen geäußerte Missachtung entgegengesetzt. Der Verfasser musste sich daher in kaum überbietbarem Masse missverstanden fühlen.

Die zweite Behauptung, dass es sich nämlich bei der vom Verfasser gewünschten Mitteilung nicht um die Bekanntgabe einer von der Entscheidung der Vorstandsmehrheit abweichenden Auffassung im Sinne des betreffenden Vorstandsbeschlusses gehandelt habe, ist ebenso abwegig wie die erste. Denn es hat sich in diesem Falle natürlich um auseinandergelungene Auffassungen über die Entscheidung gehandelt, wie der Entzug der sozialwissenschaftlichen Sektion vor der Mitgliedschaft zu vertreten sei. Darüber hinaus spielt es aber bei einer Auslegung eines Beschlusses nach Treu und Glauben und im Sinne des Wirklichkeitswertes seines geistigen Gehaltes keine Rolle, ob die Verschiedenheit der vorliegenden Auffassungen in einer Erklärung nominalistisch zum Ausdruck kommt oder ihre Realgrundlage bildet. Der Beschluss, der auf Anregung des Verfassers im Vorstand im Interesse aller Vorstandsmitglieder, soweit es sich um seinen ursprünglichen Sinn handelte, gefasst worden war, sollte nun durch Unterlegung eines ihm fremden Sinnes zu einem Instrument einseitig gegen den Verfasser gerichteter Absichten umgeformt werden. Wiederum konnte der Verfasser nur die grösste Enttäuschung über das Missverstehen empfinden, das ihm entgegengebracht wurde. (Auf eine andere Spitzfindigkeit, die im gleichen Zusammenhang eine Rolle spielte, soll hier nicht nochmals eingegangen werden.)

Die dem Wesen nach gleichen Erfahrungen musste der Verfasser im Zusammenhang mit seiner Bereitschaftserklärung zur freien Mitarbeit machen (Punkt 2). Unverständlicherweise wurde behauptet, es sei unklar, wie diese Art der Mitarbeit gemeint sei. Denn diese Frage war ja von Anfang an durch den zu-

sätzlichen Hinweis auf die von Fall zu Fall zu treffenden Vereinbarungen beantwortet. Der Verfasser hat sich aber hierzu auch überdies in dem Sinne erklärt, dass er durch das von ihm als Form der Zusammenarbeit in Aussicht gestellte freie Mitarbeiterverhältnis seine Vorstandskollegen aller Verpflichtungen ihm gegenüber entbinde, dass im Falle seiner weiteren Mitwirkung im Rahmen der Veranstaltungen der Freien Hochschule also nur die Verpflichtungen gelten sollten, auf die man sich von Fall zu Fall einigen werde. Auch hierbei handelte es sich für den Verfasser um den Versuch, im Geiste grösstmöglicher Freiheit für alle Beteiligten eine Möglichkeit der Zusammenarbeit und eine für alle tragkräftige Brücke über den Abstand auseinandergehender Anschauungen zu schaffen. Gleichzeitig sollte der Geist der Freiheit zur Heilung der durch die Ausübung von Zwang verwundeten Einheit von Gesellschaft und Bewegung herbeigerufen werden. Dieser Versuch, Freiheit und die Möglichkeit der Zusammenarbeit für alle zu schaffen, wurde mit einer Mitteilung der anderen Vorstandsmitglieder des Inhaltes beantwortet, der Verfasser könne nunmehr „nur“ noch auf Grund besonderer Abmachungen am Goetheanum tätig sein. Die Hoffnung des Verfassers, Freiheit zu schaffen, wurde also unter Entstellung ihres Sinnes und Wortlautes damit beantwortet, dass man nunmehr den Verfasser einer Sonderregelung unterstellen wolle, der er sich zu unterwerfen habe. An die vorausgegangenen Zwangsausübungen wurde also eine weitere angefügt. Kann man eine Handreichung, die im Geiste der Freundschaft trotz allen erfahrenen Unrechts erfolgt, gründlicher missverstehen und unfreundlicher zurückstossen? In diesem Zusammenhange wurde gelegentlich auch behauptet, eine solche freie Mitarbeit, wie sie dem Verfasser vorschwebte, gebe es an der Freien Hochschule nicht. Hier liegt (neben dem Zusammenwerfen von Freiheit und Willkür) eine Verwechslung mit der Bedeutung der Verpflichtungen vor, welche die Mitglieder der Freien Hochschule übernehmen. Diese Pflichten entstammen der Einsicht, dass man einer geistigen Gemeinschaft nur in Erkenntnis ihrer Grundlagen und im Handeln aus dieser Erkenntnis angehören kann. Die Pflichten der Hochschulmitglieder sind daher Freiheitspflichten. Diese Verpflichtungen betreffen vor allem das von freier Einsicht getragene Handeln im Einklang mit dem Vorstand, die Repräsentation der Freien Hochschule und die Bildung eines gemeinsamen Bewusstseins. Das Handeln im Einklang mit dem Vorstand ist gleichbedeutend mit dem Handeln aus Erkenntnis. Denn nur im Erkennen kann ein solcher Einklang gefunden werden. Niemals kann das Suchen eines solchen Einklangs gleichbedeutend mit der Duldung von Zwang sein. Denn der Zwang verlässt selbst die Sphäre des Einklangs, welcher der Ausdruck des Wirkens der freiheitbildenden Kräfte ist. Daher kann der Einklang mit dem Vorstand, also mit Rudolf Steiner, welcher der erste Vorsitzende der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft geblieben ist, da er seinen Nachfolger nicht ernannt hat, nur im Erkenntnisbemühen um sein Werk gesucht, und nach Massgabe des individuellen Einsichtvermögens gefunden werden. Innerhalb des Vorstandes am Goetheanum bedeutet dieses Suchen nach Einklang das Bemühen um

grösstmögliche Übereinstimmung aus individueller Einsicht, jedoch nicht mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Verwaltungsorgan. Der Verfasser hat im vorausgehenden kurz dargestellt, dass er die grössten Anstrengungen unternommen hat, trotz der bestehenden Differenzen ein grösstmögliches Mass an Übereinstimmung und gleichzeitiger Handlungs- und Arbeitsmöglichkeit für alle Beteiligten herbeizuführen. Er ist dabei immer wieder nur auf gründliches Missverstehen und schroffe Ablehnung gestossen; seiner Liebe zur Freiheit wurde der Wille zur Zwangsausübung (gleichviel ob bewusst oder unterbewusst) entgegengesetzt. Was ferner die Repräsentation der Freien Hochschule anlangt, so ist diese gleichbedeutend mit der Sorge um die Kontinuität der Weihnachtstagung. Über die Grundtatsachen, die durch dieses Ereignis, als Folge der Opfertat Rudolf Steiners geschaffen wurden, hat sich der Verfasser auch im vorliegenden Zusammenhang geäussert. Gerade die verschiedenen Auffassungen über Wesen und Art der Repräsentanz führten zu Schwierigkeiten innerhalb des Vorstandes, die aber durch das Ernstnehmen und Aufgreifen der Initiativen des Verfassers hätten überbrückt werden können. Seinen vielfältigen Versuchen wurde aber stets nur mit einförmigem Nein begegnet. Was endlich die Bildung eines gemeinsamen Bewusstseins anlangt, so ist der Verfasser der Überzeugung, dass er gerade auch innerhalb des Vorstandes durch sein Bemühen zur Überbrückung sich der grössten Anstrengung zur Herbeiführung eines Einklangs befleissigt hat, die unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt möglich ist. Das hier Dargestellte dürfte trotz der Kürze der Andeutung hierfür ein ausreichender Beweis sein.

Die angeführten Tatsachen belegen, dass man die gegenwärtige anthroposophische Tätigkeit des Verfassers allzu äusserlich betrachtet, wenn man in ihr, was ihren Inhalt anlangt, einen Ausdruck der Schwierigkeiten sieht, die innerhalb des Vorstandes am Goetheanum bestehen. Denn der Schauplatz anthroposophischen Wirkens spielt nach dem eigenen Hinweis Rudolf Steiners dann eine untergeordnete Rolle, wenn man sich bestrebt, nach besten Kräften im Geiste des Goetheanums zu wirken. Man leistet dadurch den besten Beitrag dafür, dass das Goetheanum als Symbol der Einheit von Bewegung und Gesellschaft in Übereinstimmung mit seiner geistigen Bestimmung bleibe. Freilich wird man sich gerade bei solchem Bestreben immer wieder der Unvollkommenheit und des Unzureichens des eigenen Wirkens bewusst werden. Man wird sich aber auch sagen dürfen, dass innerhalb einer Menschengemeinschaft, deren Mitglieder sich als Erkennende und Handelnde im Geiste der Freiheit verbinden, das Unzureichende bis zu einem gewissen Grade richtiggestellt und ergänzt werden kann. Derart kann auch das Unvollkommene der geistigen Gegenwart des Goetheanums teilhaftig werden. Die Lokalitäten, die für die Arbeit des Verfassers zurzeit zur Verfügung stehen, sollten daher keinen Anlass zu Schlüssen auf die innere Haltung des Verfassers geben. Wer dies dennoch tut, kennt die Tatsachen nicht oder hat sie vergessen, zumal der Schwerpunkt der Tätigkeit des Verfassers nach wie vor im Bereich des Goetheanums liegt. Aus dem hier

Vorgetragenen kann man erkennen, dass der Verfasser seine Tätigkeit dem Goetheanum als freier Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hat im Bemühen um Verständigung und Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern im Geiste der Freien Hochschule. Er hat damit unternommen, was ihm unter den gegebenen Verhältnissen als Hochschulmitglied möglich war. Er übt seine Tätigkeit im Dienste des Goetheanums und in Freundschaft zu den anderen Vorstandsmitgliedern aus.

Nun könnte man allerdings im Blick auf die zu Beginn dieser Ausführungen gestellte Frage einwenden, aus dem Dargestellten gehe doch ganz im Gegensatz zu der Auffassung und dem Verhalten des Verfassers hervor, dass er sein Vorstandsamt niederlegen müsste. Denn die eigenen Worte des Verfassers erbrächten doch den Beweis, dass alle seine Bemühungen um Zusammenarbeit vergeblich gewesen seien, den anderen Vorstandsmitgliedern aber die Kompetenz zustehe, in wichtigen Fragen im Gegensatz zu ihm zu handeln. Hieraus die Konsequenz zu ziehen, sei eine Forderung der Vernunft, da ein hartnäckiges Verharren in einer ausgesprochen unergiebigem Lage für alle Beteiligten nur eine sinnlose Erschwerung bedeute.

Ein solcher Einwand, so vernünftig er klingen und so wohlgemeint er sein mag, geht dennoch weit an den Tatsachen vorbei. Keineswegs alles, was hierzu anzuführen wäre, kann an dieser Stelle zu Wort kommen. Der Verfasser muss sich hier damit begnügen, auf *zwei* für ihn wesentliche Beweggründe hinzuweisen. Sein Vorstandsamt hat er seinerzeit im Blick auf die beiden grundlegenden Tatsachen übernommen, die er hier als „Aufgabe“ und „Gabe“ gekennzeichnet hat und von deren Übereinstimmung die Einheit von Gesellschaft und Bewegung abhängt. Im Laufe der Jahre hat sich, wie er vermeint, sein Verständnis für diese grundlegenden Tatsachen erweitert und vertieft. Auch hat der Eindruck, den er von diesen Tatsachen empfing, für ihn fortgesetzt an Bedeutung zugenommen und ihn zu erhöhter Aktivität in ihrem Geiste aufgerufen. Das Verständnis der anderen Mitglieder unserer Gesellschaft für diese Tatsachen durch das Wort und noch mehr durch die Tat zu unterstützen und diesem Verständnis gemäss das eigene Wirken zu orientieren, hat er für seine wichtigste Pflicht als Mitglied des Vorstandes am Goetheanum stets betrachtet. Er strebt heute wie je an, sich im Sinne dieser Pflicht mit dem grössten Werke Rudolf Steiners, nämlich der Vereinigung und Einheit von Bewegung und Gesellschaft, nach dem Masse seiner Einsicht und seiner Kräfte zu verbinden. Dieses Streben kann er nur innerhalb der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zum Ausdruck und zur Wirkung bringen. Würde er deshalb, weil sein Bemühen um die Einheit von Bewegung und Gesellschaft auf zunächst unüberwindlichen Widerstand stösst, sein Vorstandsamt niederlegen, so würde er sich von jenem Werke Rudolf Steiners trennen, das die Bestimmung in sich trägt, die Zusammenfassung seines ganzen übrigen Wirkens zu sein. Der Rücktritt des Verfassers aus dem Vorstand am Goetheanum wäre daher unter den gegenwärtigen Verhältnissen für den Verfasser gleichbedeutend mit dem Austritt aus der Allge-

meinen Anthroposophischen Gesellschaft. Andere Gesichtspunkte kämen natürlich in Betracht, *wenn dem Verfasser auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses die rechtliche Kompetenz zur Aufrechterhaltung seines Vorstandsamtes entzogen würde.*²⁵³ An dem inneren Zusammenhang des Verfassers mit der durch Rudolf Steiner inaugurierten Geistesströmung würde durch einen solchen Beschluss allein freilich nichts Wesentliches geändert.

Noch ein zweiter, den Verfasser im gleichen Sinne bestimmender Grund soll hier angeführt werden. Der Verfasser ist davon überzeugt, dass er sich von allen Handlungen distanzieren muss, welche im Gegensatz zu der Einheit von Bewegung und Gesellschaft stehen, also zum Beispiel von der Ausübung von Zwang und der Billigung von Zwang, vor allem dann, wenn sich dieser Zwang dadurch gegen die Freie Hochschule richtet, dass er die Leugnung ihres spirituellen Wesens darstellt. Sind aber innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft selbst solche Handlungen geschehen, dann gewinnt die Notwendigkeit, sich von ihrer *Ausübung* zu distanzieren, nach der Überzeugung des Verfassers noch vermehrte Bedeutung (könnte er doch anderenfalls die von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht weiter aus üben); gleichzeitig hat für den Verfasser aber auch das andere ein keineswegs geringeres Gewicht, dass er sich nämlich dem Mittragen an den *Folgen* dieser Handlungen nicht entziehen dürfe und könne. Gehen solche Handlungen von Mitgliedern des Vorstandes am Goetheanum aus, dann kommt dieser Verpflichtung die grösste Bedeutung zu. Der Verfasser bekundet daher durch das Aufrechterhalten seiner Zugehörigkeit zum Vorstand am Goetheanum, dass er sich den Folgen der hier charakterisierten Taten und Gesinnungen nicht entziehen will, dass er es vielmehr für seine Pflicht erachtet, zum Ausgleich ihrer Wirkungen auf ihrem eigenen Felde beizutragen. Dazu kommt aber noch das Folgende hinzu:

Durch den Rücktritt des Verfassers aus dem Vorstand am Goetheanum würden die Entscheidung in der Bücherfrage sowie andere Vorkommnisse, deren einige hier charakterisiert wurden, in völliger Einseitigkeit vor dem gegenwärtigen oder künftigen Beobachter und Beurteiler stehen. Solange aber durch ein Vorstandsmitglied noch eine andere Auffassung und Haltung vertreten wird, erfährt der einseitige und den Verständigungsversuch zurückstossende Charakter der in Rede stehenden Massnahmen und Verlautbarungen eine Milderung. Sie verbleiben, wenn auch nicht der subjektiven Absicht, so doch dem objektiven Tatsachenzusammenhang nach noch innerhalb der Sphäre des Bemühens um Abwägen, Ausgleich und Einklang. Jedenfalls stehen diese Handlungen durch das Verhalten des Verfassers vor der Mitgliedschaft innerhalb

²⁵³ Der Möglichkeit, dass er durch die Generalversammlung abgewählt werden könnte, war H. Witzenmann wohl bewusst. Der Versuch einer Abberufung mithilfe eines von *Richard Grob* für den Vorstand gestellten Antrages wurde jedoch erst 1979, sieben Jahren nach der dramatischen Versammlung von 1972 unternommen. Wie aus der Darstellung des ebenso dramatisch und unvorhersehbaren Verlaufes der Generalversammlung 1979 hervorgeht, war er jedoch erfolglos.

einer Mehrheit von Möglichkeiten, an welche die Urteilsbildung der um Einsicht und Überblick Bemühten anknüpfen kann.

Diesen Gründen möchte der Verfasser an dieser Stelle keine weiteren hinzufügen, zumal sie nach seinem Dafürhalten sein Verbleiben im Vorstand am Goetheanum ausreichend rechtfertigen und ein erläuterndes Licht auf seine Tätigkeit und die ihr zugrunde liegende Gesinnung werfen. Sie dürften verdeutlichen, in welchem Sinne der Verfasser seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Freien Hochschule und damit auch mit dem Wirken der anderen Vorstandsmitglieder sieht. Der Verfasser hält noch jetzt seine Bereitschaft zur freien Mitarbeit im Sinne seines hier von neuem charakterisierten Überbrückungsversuches aufrecht. Hieran als dem Grundlegenden (jedoch natürlich nicht an sekundäre Fragen des Verfahrens) könnte jederzeit wieder angeknüpft werden. Dies sollte keiner besonderen Betonung bedürfen. Es sollte aber auch keiner besonderen Betonung bedürfen, dass, nachdem von den anderen Vorstandsmitgliedern eine Verständigung über die Zusammenarbeit auch bei auseinandergelassenen Auffassungen im Sinne der hier charakterisierten Überbrückungsversuche vereitelt und schroff zurückgewiesen wurde, nicht, als sei nichts Derartiges geschehen, Fragen zweiter und dritter Grössenordnung zum Gegenstand von Verhandlungen oder Gesprächen gemacht werden können. Solche Fragen zurückstehender Grössenordnung könnten etwa Einzelheiten der Abmachungen betreffen, in deren Rahmen der Verfasser seine in Aussicht gestellte freie Mitwirkung ausüben würde. Ein solches Ansinnen wäre gleichbedeutend mit einem erneuten gründlichen Missverstehen des Ernstes, der die Anschauung des Verfassers von den Verpflichtungen bestimmt, die er gegenüber der Freien Hochschule übernommen hat. Er betont dies wahrlich nicht aus persönlichen Gründen, sondern deshalb, weil er genötigt ist, in einer nicht von ihm herbeigeführten Lage seine Entscheidung zu treffen, die durch die vorausgegangene Ausübung von Zwang aufs schwerste belastet ist. Der Verfasser richtet dabei sein Augenmerk nicht auf die Belastungen, die ihn selbst getroffen haben, sondern auf jene, welche die Freie Hochschule trafen und treffen. Bei seinem gegebenenfalls erneuten Wirken innerhalb der äusseren Organisation des Goetheanums müsste es also unmissverständlich klar sein, dass sich dieses im Interesse der Freien Hochschule von den vorausgegangenen Zwangsmassnahmen distanziert. Der Verfasser hat, wie hier dargestellt wurde, alles ihm Mögliche unternommen, um den freien Raum für das Wirken *aller* Vorstandsmitglieder zu schaffen. Durch die Art, wie diesem Bemühen begegnet wurde, wurde eine Lage geschaffen, die es notwendig macht, auf die Grundlagen und Ursachen des jetzigen Zustandes zurückzugehen. Hätte man den Verfasser zu verstehen versucht und ernst genommen, wäre dies nicht notwendig. Er ist daher für die jetzt vorliegenden Notwendigkeiten nicht verantwortlich. Er ist aber nach wie vor für jede geistgemässe Art der Überbrückung offen. Ein Versuch, die Grundfragen, um die es geht, dadurch zu verdecken, dass man Fragen untergeordneter Bedeutung in den Vordergrund schiebt, die im Blick auf das Grundlegende, jedoch nur hierauf leicht lösbar

sind, wäre die schlimmste Verkennung des Ernstes der Situation und des Gewichtes der Ursachen, die sie herbeigeführt haben. Eine derartige Verharmlosung der Probleme, bei denen es sich wahrlich nicht um Verständigungen handelt, die zwischen Menschen von einiger Lebenserfahrung in kürzester Zeit möglich sind, wäre aller Beteiligten unwürdig. Der Verfasser hat trotz allem Geschehen seine Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt und erhält, wie er wiederholt, diese Erklärung aufrecht. Aber es hat auch die Ausübung von Zwang die Freie Hochschule getroffen. Und über diese Tatsache kann nicht so hinweggegangen werden, als sei sie nicht geschehen, wenn ihre unheilvolle Wirkung nicht noch vermehrt werden soll.

Gewiss können wir den vor uns stehenden gewaltigen Aufgaben nur durch das grösste Mass gemeinsamer Anstrengung gerecht werden. Die so dringend erforderliche Gemeinsamkeit kann aber nicht durch den Rückfall in die Verbindlichkeit gemeinsamer Vorstellungen gewonnen werden, wie sie einer vergangenen Zeit angemessen gewesen sein mögen. Die Menschengemeinschaft der Zukunft und die von ihr ausstrahlende Kraft kann nur aus den freien Begegnungen individueller Überzeugungen entstehen. Ein solches Ringen um ein gemeinsames Bewusstsein gewinnt das Umfassen und Überragen gerade durch den Zustrom an Wachheit, zu der sich die Träger voneinander abweichender Anschauungen in gegenseitiger Achtung und Toleranz erheben, ohne etwas von der Konsequenz ihres Strebens und Handelns aufzugeben.